

BILD-KUNST

Public Consultation

On the review of the EU copyright rules

Antworten und Kommentare
VG Bild-Kunst
Deutschland/Germany

Februar 2014

VG Bild-Kunst
Dr. Urban Pappi, Dr. Anke Schierholz

Weberstr. 61,
D – 53113 Bonn
pappi@bildkunst.de
www.bildkunst.de

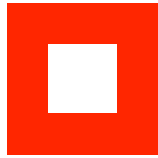


BILD-KUNST

II. Rechte und Funktionen des Binnenmarktes

A. Warum ist es nicht möglich, zu vielen Online-Content-Diensten Zugang von jedem beliebigen Ort in Europa zu erhalten?

3. Wie oft werden Sie um Erteilung multiterritorialer Lizenzen gebeten?

Die VG Bild-Kunst ist tätig in den Bereichen Kunst, Foto und Film, wobei sie nur im Bereich Kunst für ihre Mitglieder auch Erstrechte wahrnimmt.

Im Bereich Kunst schätzen wir die Situation der grenzüberschreitenden Lizenzvergabe als zufriedenstellend ein. Die VG Bild-Kunst erteilt rund 300–400 reine Online-Lizenzen im Jahr; überwiegend an Museen, Bildagenturen und Archive. Daneben lizenziert sie an Verlage, die ihre Publikationen (auch) elektronisch vertreiben. Bei Agenturen und Archiven werden große Mengen an Werke lizenziert.

Die Lizenzierung stützt sich dabei auf eine Kooperation der Verwertungsgesellschaften im Bereich Kunst, die zum Zweck der Lizenzerteilung im Online-Bereich bereits 2002 eine Organisation gegründet haben (www.onlineart.info). OLA bündelt die Digitalrechte ihrer Mitgliedsgesellschaften zu einem nicht-exklusiven Rechtepakete. Ein Nutzer hat die Möglichkeit, entweder die begehrten Onlinerechte direkt bei der entsprechenden Verwertungsgesellschaft zu lizenzieren oder eine OLA-Lizenz zu beantragen, wenn er an einer Multi-Repertoire-Lizenz Interesse hat. Die OLA-Lizenz wird dann von der OLA-Mitgliedsgesellschaft vergeben, an die sich der Nutzer wendet.

Im Gegensatz zum Bereich Kunst stellt sich die Situation für unsere Mitglieder im Bereich Film als nicht zufriedenstellend dar. Die VG Bild-Kunst nimmt in diesem Bereich nur gesetzliche Vergütungsansprüche für ihre Mitglieder wahr, da die Verbotrechte individualvertraglich im Regelfall den Filmproduzenten eingeräumt werden. Gesonderte Vergütungen für die Nutzung ihrer abgetretenen Onlinerechte erhalten unsere Mitglieder nur in den seltensten Fällen und wenn, dann nicht von den Plattformbetreibern, welche die Filmwerke den Endkonsumenten vermitteln, sondern nur von den Filmproduzenten, die selbst unter starker finanzieller Belastung stehen. Diese Situation führt dazu, dass Regisseure, Kameraleute, Editoren, Szenen- und Kostümbildner (Filmurheber) in der Praxis nicht von den Chancen der neuen Online-Vertriebswege profitieren. Anders sieht die Situation für Filmkomponisten aus, die ihre Erstrechte regelmäßig über Verwertungsgesellschaften wahrnehmen lassen. Sie erhalten direkt eine Beteiligung an den Umsätzen der Plattformbetreiber. Es ist dringend erforderlich, die Position der Filmurheber der derzeit besseren rechtlichen Position der Filmkomponisten und Drehbuchautoren anzugleichen, da hier ein eklatanter Verstoß gegen das Gleichbehandlungsprinzip vorliegt.



BILD-KUNST

4. Falls Sie Probleme bei der Beantwortung irgendwelcher obiger Fragen festgestellt haben – welches wäre der beste Weg, damit umzugehen?

Ein europaweit harmonisierter Rahmen zur *Sicherung der angemessenen Vergütung aller Urheber* ist aus Sicht der VG Bild-Kunst dringend erforderlich.

Für die Werknutzung im Online-Bereich befürworten wir die Schaffung eines unverzichtbaren, nicht-abtretbaren und verwertungsgesellschaftspflichtigen Vergütungsanspruchs, der sich gegen die Werknutzer richtet; sprich die Anbieter, über deren Plattformen der Endkonsument die Filmwerke herunterlädt oder streamt.

5. Gibt es Gründe, warum Sie es auch in Fällen, in denen Sie alle erforderlichen Rechte für alle betroffenen Gebiete besitzen, dennoch für notwendig oder gerechtfertigt hielten, einem Dienstanbieter territoriale Beschränkungen aufzuerlegen (zum Beispiel um sicherzustellen, dass in bestimmten europäischen Ländern der Zugriff auf bestimmte Inhalte nicht möglich ist)?

Nein.

Die VG Bild-Kunst ist als Verwertungsgesellschaft gesetzlich verpflichtet, jedermann auf Verlangen die von ihr gehaltenen Rechte zu angemessenen Bedingungen einzuräumen. Die tarifliche Vergütung richtet sich im Regelfall an der Intensität der Rechtenutzung aus. Da Verwertungsgesellschaften ihre Lizenzen stets nicht-exklusiv einräumen, würde den Lizenznehmern (z.B. Online-Plattformbetreibern) ein einheitlicher, diskriminierungsfreier Zugang zum vertretenen Rechtekatalog gewährleistet. Auf dieser Grundlage entscheidet dann die Attraktivität des Services und nicht der Zugang zu exklusiven Rechten über den Erfolg eines Online-Angebots.

7. Sind Ihrer Meinung nach auf EU-Ebene weitere Maßnahmen nötig, um die grenzüberschreitende Zugänglichkeit zu Content-Diensten im Binnenmarkt zu erhöhen und gleichzeitig ein hinreichendes Maß an Schutz für Rechteinhaber zu gewährleisten?

Ja.

Ungeachtet der vielzähligen Detailprobleme stechen drei generelle Schwierigkeiten ins Auge, wenn man die Ursachen für die mangelnde grenzüberschreitende Verbreitung von Online-Dienstleistungen untersucht:

1. Mangelnde Harmonisierung des Steuerrechts

Vergütungen, die grenzüberschreitend von einem Nutzer an einen Rechteinhaber entrichtet werden, können einer Doppelbesteuerung unterliegen, die ein solches Engagement unattraktiv machen. Unserer Ansicht nach ist eine Harmonisierung des Steuerrechts innerhalb der EU unabdingbar, um eine Verwirklichung des Binnenmarktes auch im Bereich grenzüberschreitender Online-Dienstleistungen zu verwirklichen.

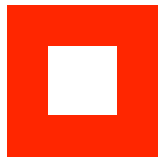


BILD-KUNST

2. Hindernisse auf dem Gebiet des Wettbewerbsrecht

Grenzüberschreitende Online-Dienstleistungen, welche die Lizenzierung eines großen Rechtekatalogs voraussetzen, würden von europaweit angebotenen One-stop-Shop-Lösungen durch Verwertungsgesellschaften profitieren. Die EU-Kommission setzt jedoch im Bereich der grenzüberschreitenden massenhaften Lizenzierung auf Wettbewerb und verursacht dadurch selbst ein nicht zu unterschätzendes Hindernis auf dem Weg zu einem grenzenlosen Binnenmarkt für Online-Dienstleistungen. Schwerer noch als diese Position der EU-Kommission wiegt allerdings die rechtliche Unsicherheit, welche Art von Kooperationen zwischen Verwertungsgesellschaften innerhalb der Europäischen Union erlaubt sind oder nicht. Eine Chance zur Definition möglicher Kooperationen über den eng umgrenzten Bereich der Online-Musiklizenzen wurde in der geplanten Richtlinie über Verwertungsgesellschaften nicht genutzt.

3. Mangelnde Bereitschaft der Nutzer von Online-Lizenzen, Vergütungen zu bezahlen

Unserer Ansicht nach liegt ein wesentlicher Grund dafür, dass weniger Content als erhofft seinen Weg ins Internet findet darin, dass für die Rechteinhaber die angemessene Vergütung für die Nutzung ihrer Werke nicht sichergestellt ist. Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist ein Ausschließlichkeitsrecht (Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG), das von den Rechteinhabern nur gegen angemessene Vergütung lizenziert wird.

Man muss unterscheiden zwischen

(1) Rechtenutzern, die ihre eigenen Produkte über das Internet anbieten und dies als Vertriebsweg nutzen (Medienunternehmen wie Verlage, Agenturen),

(2) Anbietern, die fremde Inhalte im Interesse der Allgemeinheit zugänglich machen (Bibliotheken, Archive etc.) und

(3) Plattformen, deren Geschäftsmodell darauf basiert, dass die Endkonsumenten Inhalte einstellen und eventuell tauschen, damit diese fremden Inhalte als Grundlage für ein attraktives Werbeumfeld dienen. (Beispiele: Youtube, flickr) Das Geschäftsmodell beruht in diesem Fall auf dem Verkauf von Werbung.

Einzig bei Angeboten, die von Medienunternehmen online gestellt werden (oben 1.), ist die Lizenzierung durch die Rechteinhaber unproblematisch, da die Bereitschaft der Nutzer besteht, für die Rechteerlässe Vergütungen zu bezahlen.

Bei den meisten öffentlichen Archiven und Bibliotheken (oben 2.) fehlt aber eine ausreichende finanzielle Ausstattung, um die Rechte an den einzustellenden Werken auch vergüten zu können. Hinzu kommt, dass auch in der Richtlinie zu verwaisten und vergriffenen Werken die Möglichkeit versäumt wurde, über eine Schrankenregelung öffentlichen Archiven und Bibliotheken die Möglichkeit zu gewähren, die notwendigen Rechte von Verwertungsgesellschaften zu erwerben. Stattdessen wurden die Institutionen zu aufwendiger Recherche nach den Rechteinhabern verpflichtet. Somit wird das Geld, das eigentlich besser für die Abgeltung der Rechte an die Rechteinhaber aufgewendet werden sollte, für die "Diligent Search" ausgegeben.

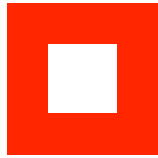


BILD-KUNST

Die Plattformen (oben 3.) berufen sich dagegen auf die Haftungsprivilegierung nach der Telekommunikationsrichtlinie und sind nicht bereit, für die aus ihrer Sicht verantwortlichen Endkonsumenten die Abgeltung der Rechte an verwendeten geschützten Werken (vorbestehende Werke, die im Rahmen von „User Generated Content“ verwendet wurden) zu übernehmen. Weiterhin profitieren sie davon, dass es in der Praxis unmöglich ist, alle Endkonsumenten für die von diesen genutzten Werke zu lizenzieren. Denn wäre dies möglich, würden weit weniger Inhalte auf den Plattformen hochgeladen als es zur Zeit geschieht.

B. Ist mehr Rechtssicherheit erforderlich im Hinblick auf den notwendigen Lizenzumfang bei digitalen Übertragungen?

1. Der Vorgang des "Zugänglichmachens"

8. Ist der Umfang des Rechts der "Zugänglichmachung" in grenzüberschreitenden Situationen ausreichend klar definiert?

Nein.

Das Recht der Zugänglichmachung kennt derzeit zwei urheberrechtlich relevante Akte: das Bereitstellen von Werken zum Abruf und den Abruf selbst.

Es sollte klargestellt werden, dass für die öffentliche Zugänglichmachung die Rechte auch in allen Bestimmungsländern geklärt sein müssen, in denen der Abruf erfolgt. Eine ausschließliche Anknüpfung der Erfordernis der Rechtereklärung an das Ursprungsland (wie im Fall der Satellitensendung nach der Kabel- und Satellitenrichtlinie) würde sich dagegen für Online-Rechtenutzungen verheerend auswirken, da es zum Nachteil der Rechteinhaber zum „forum shopping“ einlädt; sprich ein Ausweichen der Nutzer in das Land mit dem geringsten rechtlichen und praktischen Schutzniveau.

9. Könnte eine Klärung des territorialen Umfangs des Rechts der "Zugänglichmachung" eine Auswirkung auf die Anerkennung Ihrer Rechte, auf Ihre Vergütung oder die Durchsetzung Ihrer Rechte als Urheber haben?

Ja.

Wenn nicht sichergestellt ist, dass das Bestimmungslandprinzip gilt, muss befürchtet werden, dass eine Rechtereverfolgung dadurch unmöglich wird, dass unlicenzierte Inhalte von Servern in nicht kontrollierbarem Ausland gezielt für Europa zugänglich gemacht werden. Als prominentes Beispiel mag die Film-Piraterie-Seite „Kino.to“ dienen, die aus Togo heraus europäische Nutzer mit nicht lizenzierten Inhalten illegal versorgt.

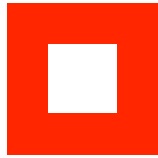


BILD-KUNST

2. Zwei Rechte bei einer einzigen Verwertungsbehandlung

10. Schafft die Notwendigkeit, für einen einzigen Auswertungsakt zwei Rechte erwerben zu müssen (Vervielfältigungs- und Online-Recht) Probleme für Sie?

Nein.

Weder für das Bildrepertoire (Kunst, Grafik, Fotografie), noch das Filmrepertoire sind Probleme festzustellen, da die erforderlichen Rechte stets in einer Hand gebündelt sind, bzw. zusammen lizenziert werden. Das Auseinanderfallen von Vervielfältigungsrecht und Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist ein spezifisches Problem aus dem Bereich der Urheberrechte für Musik.

3. Linking und Browsing

11. Sollte die Bereitstellung eines Hyperlinks zu einem Werk oder sonstigen urheberrechtlich geschützten Gegenstand entweder allgemein oder unter bestimmten Umständen an die Genehmigung des Rechtsinhabers geknüpft sein?

Im Hinblick auf normale Verlinkungen verweisen wir auf die Stellungnahme der ALAI vom 16.09.2013, der wir uns mit folgender Anmerkung anschließen: Wenn ein Hyperlink direkt auf geschützte Inhalte verweist, ist dies dann problematisch, wenn damit Zugangsbeschränkungen oder technische Schutzmaßnahmen auf der Originalseite umgangen werden. Daher verstehen wir auch Hyperlinking so, dass grundsätzlich eine Zustimmung erforderlich ist. Diese gilt implizit als erteilt, wenn der Inhalt auch auf der Originalseite für jedermann ohne Weiteres zugänglich ist.

Eine differenzierte Lösung sollte für *Framing* angestrebt werden. Hier bindet ein Website-Betreiber technisch die auf einer fremden Website gehosteten Inhalte auf seiner eigenen Website ein. Wenn er sie sich so zu Eigen macht, dass der Endkonsument die Tatsache der Einbindung nicht erkennt - wenn dieser davon ausgehen kann, dass der Website-Betreiber eigene Inhalte anbietet -, dann ist auch ein Lizenzwerb erforderlich. Andernfalls könnten sich alle Website-Betreiber ihre Seiten ohne Rechteerwerb quasi im Baukastensystem aus Inhalten von anderen Seiten zusammenbauen.

Nicht erforderlich ist dagegen ein Lizenzwerb, wenn für den Endkonsumenten erkennbar ist, dass der Website-Betreiber fremde Inhalte einbindet. Dann stellt die Einbindung nur eine bequemere Art der klassischen Verlinkung dar.

Beispiele: Das Einbinden eines auf einer fremden Website gehosteten Schmuckbildes als Hintergrund für die eigene Website ist lizenzpflichtig. Das Einbinden eines YouTube-Videos dagegen ist nicht lizenzpflichtig, weil für den Endkonsumenten klar erkennbar ist, dass das Video nicht vom Website-Betreiber bereitgestellt wird.

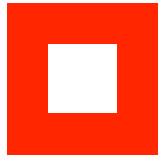


BILD-KUNST

12. Sollte das Betrachten einer Webseite an die Genehmigung des Rechtsinhabers geknüpft sein?

Nein.

Ein legales Angebot im Internet muss grundsätzlich für den Nutzer ohne weitere Genehmigungen zugänglich sein – auch wenn technisch gesehen eine Zwischenspeicherung im Empfangsgerät des Nutzers erfolgt. Der Nutzer muss sich darauf verlassen können, dass er legale Angebote genießen kann.

Da jedoch umfangreich geschützte Werke von Piraterie-Seiten aus dem Ausland konsumiert werden, ist das Bedürfnis für diese Akte der Piraterie-Nutzung auch den privaten Nutzer in Haftung nehmen zu können, nachvollziehbar.

Daher ist ein Interessenausgleich denkbar, wie sie der deutsche Gesetzgeber für die Privatkopie gefunden hat: Eine Verletzung des Vervielfältigungsrecht liegt nur beim Konsum offensichtlich rechtswidriger Angebote vor.

4. Download von digitalem Content

14. Welche Folgen hätte die Ermöglichung des Weiterverkaufs von digitalem Inhalten?

Ein gesetzlicher Rahmen für den Weiterverkauf von digitalen Werkexemplaren durch Endkonsumenten wird von der VG Bild-Kunst abgelehnt, da wir negative Konsequenzen für die Rechteinhaber befürchten:

1. Zunächst wäre eine Vergleichbarkeit mit der analogen Welt nur dann gegeben, wenn der Verkäufer mit dem Verkauf den Zugriff auf sein Werkexemplar verlieren würde. Dieses Erfordernis in der Praxis umzusetzen, dürfte schwierig sein. Technische Maßnahmen, die im Fall eines Weiterverkaufs das Original-Werkexemplar und alle legalen privaten Vervielfältigungen löschen, wären wohl stets umgehbar.

2. Anders als in der analogen Welt wäre das weiterverkaufte Werkexemplar von seiner Qualität nicht vom Original zu unterscheiden. Es wäre also zu befürchten, dass der sekundäre Handel mit „gebrauchten“ Exemplaren den primären Markt stark einschränken würde, auch wenn man das oben unter 1) beschriebene Problem der Löschung des Originals technisch lösen würde.

3. Um Einnahmeverluste auszugleichen, müssten die Rechteinhaber bei der Lizenzerteilung an den Hersteller des „Originalwerkes“ eine sehr hohe Vergütung zahlen, welche die potentiellen Weiterverkäufe bereits wirtschaftlich berücksichtigt. Der Hersteller wiederum wird aufgrund des unter 2) beschriebenen Effekts geringere Umsätze erwirtschaften als heute. Insofern ist abzusehen, dass ein starker Druck auf die Rechteinhaber ausgeübt

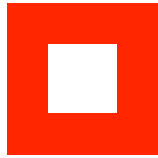


BILD-KUNST

werden wird, die Vergütung nicht anzuheben. Neben den Herstellern würden somit auch die Urheber der Werke eine Absenkung ihrer Vergütung hinnehmen müssen.

C. Registrierung von Werken und sonstigen Gegenständen – eine gute Idee?

15. Wäre die Schaffung eines Registrierungssystems auf EU-Ebene hilfreich für die Identifizierung und Lizenzierung von Werken und anderen Gegenständen?

Nein. Siehe Antwort auf Frage 17.

17. Was wären die möglichen Nachteile eines solchen Systems?

Die Einführung einer Pflicht zur Werkregistrierung begegnet einer ganzen Reihe von Bedenken:

- Zunächst ist anzumerken, dass sich nicht jedes schutzfähige Werk für eine Registrierung eignet. Gerade im Bildbereich würde ein Registrierungserfordernis die Rechteinhaber vor enorme Probleme stellen - schlicht wegen der Vielzahl der geschützten Werke, die z.B. ein Fotograf, ein Grafiker oder bildender Künstler schafft. Es ist in diesen Bereichen nicht vorstellbar, dass der bestehende Werkebestand nachregistriert werden kann. Im Bereich der Bildenden Kunst ist zudem eine Zuordnung des Werkes zu einem Künstler ausreichend.
- Weiterhin würden sich die Vorteile einer Werkregistrierung nur dann entfalten, wenn diese weltweit verpflichtend eingeführt wird. Ein Register verfehlt seinen wirtschaftlichen Zweck, wenn es nicht vollständig ist. Hinzuweisen ist auf das Projekt „GRD“ im Bereich der Urheberrechte der Musik, welches auf das Weltrepertoire abzielt.
- Im Falle einer freiwilligen Registrierung ist schwer vorstellbar, dass eine Registrierung von Werken nicht zumindest eine Vermutungswirkung für den Rechtsschutz haben wird: Wer sein Werk nicht registriert, bringt ein vermindertes Schutzinteresse zum Ausdruck. Damit wird ein Zweiklassenschutz etabliert, der kleinere Rechteinhaber und vor allem die Urheber selbst benachteiligt, die sich stets um die Registrierung kümmern müssen.
- Ein Werkregister ist nicht automatisch gleichzusetzen mit einer autoritativen Informationsquelle über die Rechteinhaberschaft. Da Rechte an Werken und ganze Kataloge ständig abgetreten werden, müsste ein Register in Echtzeit diese weltweiten Transaktionen abbilden, um nutzenbringend zu sein.
- Insgesamt stehen enormen Investitionen und laufenden Kosten keine greifbaren Vorteile für Rechteinhaber gegenüber.

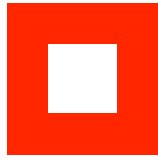


BILD-KUNST

D. Wie lassen sich Nutzung und Kompatibilität von Werk-Kennungen verbessern?

19. Was sollte die Rolle der EU bei der Unterstützung der Einführung von Kennungen für Werke zur Erleichterung von Lizenzierungs- und Abrechnungssystemen sein?

Für Verwertungsgesellschaften ist die ständige Entwicklung und Verbesserung von standardisierten Kennnummern selbstverständlich – sie sind für die internationale Rechteverwaltung sowie für die Verteilung der Vergütungen unabdingbar. Werk-Identifikatoren und Rechtedatenbanken erlauben eine genaue Verteilung von Pauschalvergütungen an die einzelnen Rechteinhaber; sowohl national als auch international. Führend in der Entwicklung von Identifikatoren sind die internationalen Dachverbände der Verwertungsgesellschaften (CISAC; IFRRO) in enger Zusammenarbeit mit den internationalen Verbänden der Verwerterindustrie.

Im Filmbereich haben die betroffenen Verwertungsgesellschaften die ISAN entwickelt (International Standard Audiovisual Number), welche die eindeutige Identifizierung eines audiovisuellen Werkes ermöglicht. ISAN vereinfacht den Datenaustausch zwischen allen beteiligten Parteien auf internationaler Ebene und wird zunehmend eingesetzt, um Inhalte mittels Monitoring-Technologien im Online-Bereich zu identifizieren. Vor diesem Hintergrund ist es bedauerlich, dass sich nicht alle Filmproduzenten an dem System beteiligen und somit – gerade in Deutschland – nach wie vor erhebliche Lücken im identifizierten Filmbestand bestehen. Es wäre hilfreich, wenn die EU die Verwendung von international anerkannten Standards durch geeignete Maßnahmen unterstützt.

E. Schutzfrist – ist sie angemessen?

20. Sind die derzeitigen Urheberrechtsschutzfristen im digitalen Umfeld noch sachgerecht?

Grundsätzlich ist die derzeitig normierte Schutzfrist von 70 Jahren *post mortem auctoris* angemessen, denn sie sorgt dafür, dass auch zwei Generationen von Erben des Urhebers für Werke, die heute noch genutzt werden, eine Vergütung erhalten. Damit wird das geistige Eigentum dem materiellen Eigentum zwar nicht gleichgestellt aber ausreichend angenähert.

Eine Verkürzung der Schutzfrist auf die Lebenszeit des Urhebers würde bereits für den Urheber selbst eine wesentliche Entwertung seiner Rechte darstellen, da die Werthaltigkeit quasi an sein Leben geknüpft ist. Für Urheberrechte älterer Künstler würde kein Nutzer mehr bereit sein, substantielle Vergütungen zu entrichten, was eine klare Diskriminierung aufgrund des Lebensalters darstellen würde.

Die VG Bild-Kunst tritt dafür ein, durch entsprechende Regelungen im Bereich des Urhebervertragsrechts sicherzustellen, dass die Urheber und deren Erben nicht auf Grund von uneingeschränkten Buy-Out-Verträgen ihre Rechte für die gesamte Schutzdauer an Dritte abtreten können, ohne eine laufende Beteiligung an den Erträgen zu erhalten.

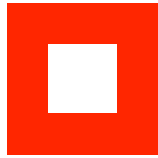


BILD-KUNST

III. Beschränkungen und Ausnahmen im Binnenmarkt

21. Entstehen Probleme daraus, dass die meisten Beschränkungen und Ausnahmeregelungen in den EU-Urheberrechtsrichtlinien für die Mitgliedstaaten optional sind?

Nein, nicht aus unserer Sicht. Eine Ausnahme sehen wir in der Privatkopieschranke.

22. Sollten einige Ausnahmen verbindlich sein und wenn ja, wäre ein höheres Maß an Harmonisierung bei diesen Ausnahmeregelungen notwendig?

Ja.

Schrankenregelungen sind dort sinnvoll, wo die Rechteinhaber aus – in der Regel – praktischen Gründen das Ausschließlichkeitsrecht weder individuell, noch kollektiv lizenzieren können. Weiterhin ist seine Einführung für Lebenssachverhalte denkbar, in denen der Gesetzgeber aus übergeordnetem gesellschaftlichen Interesse die Ausübung des Verbotrechts einschränken will (Beispiel: Kabelweitersendung). In beiden Fällen sichert eine begleitende Vergütungspflicht trotzdem die angemessene Vergütung für die Rechteinhaber.

In diesem Sinne befürwortet die VG Bild-Kunst eine europaweit verpflichtende Einführung der Privatkopieschranke. Der Grund liegt darin, dass sich privates Kopieren (auch Speichern elektronischer Dateien) europaweit weder unterbinden noch anderweitig angemessen vergüten lässt. Die Probleme, die ohne diese vergütungspflichtige Schranke entstehen, zeigen sich deutlich in Großbritannien: Die Rechteinhaber aus allen europäischen Ländern erhalten keine Kompensation für das massenhafte private Kopieren in Großbritannien, während Rechteinhaber aus Großbritannien an der Privatkopievergütung im Ausland beteiligt werden.

Durch die generelle Einführung einer verwertungsgesellschaftspflichtigen Vergütungspflicht für die Privatkopieschranke würde die angemessene Vergütung aller Urheber in allen Mitgliedsstaaten sichergestellt.

24. Halten Sie ein höheres Maß an Flexibilität im Regelungsrahmen der EU für Schrankenregelungen erforderlich?

Die abschließende Liste zulässiger Ausnahmen in Art. 5 der InfoSoc-Richtlinie (2001/29/EG) verhindert, dass die Mitgliedsstaaten auf technische Entwicklungen reagieren, die gerade im Bereich der Massendigitalisierung durch öffentliche Archive und Bibliotheken weitere vergütungspflichtige Schranken zumindest bedenkenswert machen. Eine bedarfsgerechte Harmonisierung auf EU-Ebene wäre allerdings zu langsam und zu unflexibel; allein deshalb, weil sie die unterschiedlichen Rechtstraditionen der Mitgliedsstaaten berücksichtigen müsste. Im Bereich der Schrankenregelungen sind bis auf wenigen Ausnahmen (vgl. Antwort Frage 22) nationalen Lösungen der Vorzug zu geben.

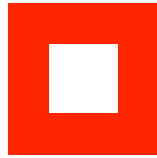


BILD-KUNST

Das europäische Institut einer vergütungspflichtigen Schranke ist in jedem Fall dem US-amerikanischen Institut des „fair use“ überlegen: Denn gerade der „fair use“-Doktrin fehlt es an Flexibilität des dritten Weges. Sie kennt nur Ausschließlichkeitsrechte auf der einen Seite und die komplette Ausschaltung des Urheberrechts („fair use“) auf der anderen Seite. Eine vergütungspflichtige Schranke hingegen bietet einen Ausgleich der Interessen der Rechteinhaber an angemessener Vergütung auf der einen Seite und dem Interesse der Allgemeinheit an uneingeschränktem Zugang zu den Werken auf der anderen Seite.

Die VG Bild-Kunst lehnt deshalb eine (nur scheinbare) Flexibilisierung des Systems der Schrankenbestimmungen durch Einführung eines „fair use“-Systems strikt ab, tritt aber auf der anderen Seite für eine Vergrößerung der Entscheidungsfreiheit der nationalen Gesetzgeber ein, in bestimmten definierten Bereichen vergütungspflichtige Schranken einzuführen.

Wenn eine solche Flexibilisierung erwogen wird, muss sichergestellt werden, dass die Einführung weiterer Schranken nur zulässig ist, wenn die Rechteinhaber angemessen vergütet werden. Auf keinen Fall darf – wie gerade beim WIPO-Marrakesch-Vertrag (<http://www.wipo.int/treaties/en/ip/marrakesh>) über den Zugang sehbehinderter Personen zu veröffentlichten Werken geschehen – es den Mitgliedsstaaten freigestellt werden, ob sie eine Vergütung der Rechteinhaber vorsehen wollen oder nicht.

26. Stellt die Territorialität von Schrankenregelungen nach Ihrer Erfahrung ein Problem dar?

Nein.

Die Nutzer verstehen, dass sie eine Lizenz benötigen, wenn sie ihre Produkte auch in Ländern anbieten wollen, in denen eine inländische Schranke nicht gilt. Der Umstand, dass die Nutzung in einzelnen Mitgliedsstaaten unter eine Schranke fällt und in anderen Mitgliedsstaaten nicht, kann bei der Höhe der Vergütung berücksichtigt werden.

27. Wie sollte mit der Frage der angemessenen Vergütung umgegangen werden, wenn auf nationaler Ebene eingeführte Schrankenregelungen eine grenzüberschreitende Wirkung haben? (z.B. wer zahlt an wen und wo?)

Der von der Schranke begünstigte Nutzer muss die Vergütung im Land der Nutzung bezahlen. Vergütungspflichtige Schranken müssen verwertungsgesellschaftspflichtig ausgestaltet werden, damit in jedem Land ein Lizenzpartner für das gesamte EU-weite Repertoire zur Verfügung stehen kann und der Berechtigte nicht selbst nach dem Rechteinhaber suchen muss. Verwertungsgesellschaften verfügen über die notwendige technische Infrastruktur, um auch ausländischen Rechteinhabern die Vergütungen zuverlässig zukommen zu lassen – für den entsprechenden regulatorischen Rahmen wird die geplante Richtlinie über Kollektive Rechteverwaltung sorgen. Das schließt nicht aus, dass andere als Zahlungspflichtige identifiziert werden, wenn sie durch ihre Speichermedien oder Geräte dafür sorgen, dass Endnutzer Ausnahmen und Beschränkungen für sich in Anspruch nehmen können (wie z. B. im Falle der Privatkopie). Hier sind Zahlungspflichtige die Hersteller oder Importeure

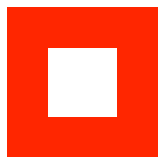


BILD-KUNST

der Geräte und Leermedien. Es ist nicht erkennbar, dass an diesem System etwas geändert werden sollte.

A. Zugang zu Content in Bibliotheken und Archiven

1. Aufbewahrung und Archivierung

28. (b) Gab es nach Ihrer Erfahrung Probleme, wenn sich Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen oder Archive auf die Ausnahme für Aufbewahrungszwecke berufen?

Nein, nicht in Deutschland im Bereich von Kunst, Foto und Film.

31. Wenn nach Ihrer Ansicht eine andere Lösung notwendig ist, was wäre diese?

Auch Bibliotheken und Archive müssen für urheberrechtliche relevante Nutzungen die Rechteinhaber angemessen vergüten. Hierfür müssen ihnen die notwendigen Mittel von der öffentlichen Hand zur Verfügung gestellt werden.

2. Externer Zugang zu Sammlungen von Bibliotheken

32. (c) Haben Sie Verträge mit Institutionen geschlossen, die diesen erlauben, für Zwecke der Forschung und privaten Studien grenzüberschreitend Zugang zu Werken zu gewähren?

Bislang konnten noch keine Lizenzverträge über Massendigitalisierungen abgeschlossen werden. Lizenzlösungen gibt es allerdings für einzelne, genau umschriebene Projekte (wie z.B. dem Archiv „Digizeitschrift“, bei dem für einzelne wissenschaftliche Fachbereiche ganze Jahrgänge wissenschaftlicher Zeitschriften digitalisiert und online gestellt wurden).

Welche Lösungswege gibt es dazu?

Mit der in der Richtlinie über verwaiste und vergriffene Werke vorgesehene Verpflichtung zur sorgfältigen Suche nach den Rechteinhabern haben Bibliotheken und Rechteinhaber Steine statt Brot erhalten: Für die aufwendige sorgfältige Suche wird all das Geld ausgegeben, das ansonsten zum Erwerb von Rechten und zur Abgeltung der Rechteinhaber zur Verfügung stehen würde. Eine verwertungsgesellschaftspflichtige Schrankenregelung wäre die bessere Lösung gewesen. Verwertungsgesellschaften hätten die berechtigten Institutionen von Ansprüchen von Nicht-Mitgliedern freistellen und die Vergütungen an die Rechteinhaber verteilen können.

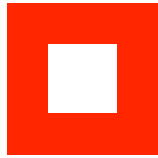


BILD-KUNST

4. Massendigitalisierung

40. Wäre in Ihrem Land eine Gesetzgebung erforderlich, die sicherstellt, dass die Ergebnisse des MoU von 2011 (d.h. Vereinbarungen zwischen Bibliotheken und Verwertungsgesellschaften) grenzüberschreitende Wirkung haben, damit der Zugriff auf Werke außerhalb des Handels EU-weit möglich ist?

Nein.

Im Juni 2013 wurde ein entsprechendes Umsetzungsgesetz in Deutschland verabschiedet, das allerdings erst am 1. April 2014 in Kraft treten wird.

B. Lehre

42. (b) Hatten Sie je Probleme damit, dass urheberrechtlich geschützte Werke zur Veranschaulichung für Lehrzwecke – auch grenzüberschreitend – genutzt werden?

Nein.

44. Welche Mechanismen gibt es auf dem Markt, um die Nutzung von Inhalten für Lehrzwecke zu erleichtern? Wie erfolgreich sind sie?

Das deutsche UrhG sieht bereits mit den §§ 52a, 52b und 53a verwertungsgesellschaftspflichtige Schrankenregelungen vor, die Intranet-Nutzungen zu Unterrichts- und Forschungszwecken, die Einrichtung öffentlicher Leseplätze sowie den Kopienversand auf Bestellung regeln und damit die wesentlichen Nutzungen fremder Werke im Unterricht erfassen. Die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst hat auf der Grundlage dieser Bestimmungen Verträge mit den Trägern von Schulen und Hochschulen, den deutschen Bundesländern, abgeschlossen (gemeinsam mit anderen Verwertungsgesellschaften).

C. Forschung

47. (b) Hatten Sie je Probleme damit, dass urheberrechtlich geschützte Werke zu Forschungszwecken – auch grenzüberschreitend – genutzt werden?

Nein. Vergleiche die Antworten zu den Fragen 42 und 44.

D. Behinderungen

50. (c) Hatten Sie Probleme mit der Anwendung von Schrankenregelungen, die die Verbreitung von in speziellen Formaten veröffentlichten Werken– auch grenzüberschreitend– gestatten?

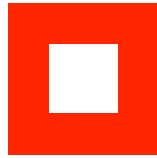


BILD-KUNST

Nein.

Allerdings muss gewährleistet sein, dass die Rechteinhaber eine Vergütung für die Nutzung ihrer Werke in Angeboten zum schrankenlosen Zugang erhalten; die Umsetzung von Art.4 § 5 des Marrakech-Vertrages der WIPO sollte eine entsprechende Vergütungspflicht in allen Mitgliedsstaaten vorsehen.

F. Nutzergenerierter Content

58. (c) Hatten Sie je Probleme durch die Art und Weise, wie Nutzer mit geschützten Werken umgehen, um neue Inhalte zu schaffen und im Internet zu verbreiten?

Nach derzeitigem deutschen Recht benötigt der Nutzer eine Lizenz, wenn er ein vorbestehendes Werk verwendet, z.B. wenn er zu einem von ihm gedrehten Video einen geschützten Song als Hintergrundmusik einsetzt. Das Erfordernis einer Genehmigung entfällt nur dann, wenn der Nutzer auf der Grundlage eines vorbestehenden Werkes ein eigenes Werk schafft (§ 24 UrhG), vor dem das vorbestehende Werk in den Hintergrund tritt.

Um die massenhaft vorkommenden normalen Fallgestaltungen zu lösen, in denen keine neuen Werke geschaffen werden, könnte der Gesetzgeber eine spezielle Schrankenregelung erlassen, die die Nutzung vorbestehender Werke erlaubt. Jedoch müssten an diese Ausnahme Bedingungen geknüpft werden, um den Missbrauch zu verhindern: Die Nutzung der vorbestehenden Werke dürfte nur zu privaten Zwecken erfolgen und der Betreiber der Plattform, auf der die Nutzungen stattfinden, müsste zur Zahlung einer pauschalen Vergütung verpflichtet werden, z.B. an Verwertungsgesellschaften.

Diese Lösung würde einen Ausgleich der Interessen darstellen: zwischen den Nutzern, die die bestehenden Inhalte verwenden wollen (ohne dafür zu bezahlen) und den Rechteinhabern, die für die Nutzung ihrer Werke entschädigt werden wollen. Da die Plattformbetreiber finanziell von den von Nutzern eingestellten Inhalten profitieren, ist es sachgerecht, dass sie für die Kompensation der Rechteinhaber aufkommen.

60. (a) Hatten Sie je Probleme, wenn Sie versuchten, eine Vergütung für die Nutzung eines von Ihnen (auf der Grundlage vorbestehender Werke) geschaffenen Werkes zu erlangen?

Ja.

Hier fehlt eindeutig die Frage nach der Vergütung der *Rechteinhaber am vorbestehenden Werk* – deren Vergütung scheidet regelmäßig an der Weigerung der Provider/Plattformbetreiber, die Nutzung fremder vorbestehender Werke zu lizenzieren. Vielmehr verweisen sie auf den User, der die Inhalte einstellt.

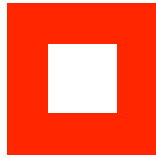


BILD-KUNST

Es ist grob unbillig, wenn der Verwender eines vorbestehenden Werkes für seine Bearbeitung vom Plattformbetreiber eine Vergütung erhält, während der Schöpfer des vorbestehenden Werkes leer ausgeht.

61. Wenn es Probleme gibt, wie lassen sich diese am besten lösen?

Für Einzelfälle der Nutzung vorbestehender Werke enthält das deutsche Urheberrechtsgesetz mit seinem § 24 bereits eine ausgewogene Regelung: Wer sich fremder Werke bedient, muss sich hierfür die Rechte beschaffen, es sei denn, das neue Werk ist so eigenständig, dass das vorbestehende Werk dahinter zurücktritt. In diesem Fall erkennt § 24 UrhG an, dass ein neues Werk geschaffen wurde und regelt, dass für die Verwendung des ursprünglichen Werkes keine Lizenzerteilung notwendig ist. Wird der Schwerpunkt auf die Einzelfallgerechtigkeit gelegt, spricht viel dafür, eine vergleichbare Regelung auf EU-Ebene einzuführen.

Sucht man jedoch gleichzeitig eine Lösung für die massenhafte Verwendung vorbestehender Werke auf entsprechenden Plattformen (zum Beispiel Youtube, flickr), so muss berücksichtigt werden, dass die Prüfung jedes einzelnen eingestellten Inhaltes auf seine Eigenständigkeit in der Praxis nicht möglich ist. Die Leidtragenden sind momentan die Schöpfer vorbestehender Werke, die weder eine Vergütung noch ein wirksames Mittel an die Hand erhalten, wie sie gegen die illegale Benutzung ihrer Werke vorgehen können.

Zur Lösung erscheint es sachgerecht, die Plattformbetreiber zu verpflichten, eine entsprechende Vergütung an die Schöpfer vorbestehender Werke zu entrichten. Die Verwertungsgesellschaften können solche Lizenzen erteilen und die Vergütungen weltweit verteilen. In dieser Lizenz können dann auch die Hinweise zur weiteren Verwendung der Inhalte geregelt werden; also der eindeutige Hinweis darauf, dass der *User Generated Content* unter Verwendung geschützter vorbestehender Werke erstellt wurde und bei jeder weiteren Nutzung die Rechte an den vorbestehenden Werken beachtet werden müssen.

Vgl. oben Antwort auf Frage 58c.

IV. Private Vervielfältigung und Reprographie

64. Halten Sie es für notwendig, die Privatkopieschranke an das digitale Umfeld auf EU-Ebene anzupassen?

Grundsätzlich tritt die VG Bild-Kunst für die Einführung einer vergütungspflichtigen Privatkopieschranke in allen Mitgliedsstaaten ein, damit die Rechteinhaber für die tatsächlich erfolgenden massenhaften Kopien der privaten Verbraucher auch tatsächlich vergütet werden. Für diesen Fall erscheint eine Harmonisierung des Anwendungsbereichs der Schranke sinnvoll.

Ohne eine verpflichtende Einführung der Privatkopieschranke verbleibt die Entscheidung zur Einführung derselben bei den Mitgliedstaaten. In diesem Fall sollte auch die Regelung

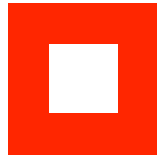


BILD-KUNST

der Details den Mitgliedsstaaten vorbehalten und Art 5 Absatz 2 Buchstabe a und b der Richtlinie 2001/29/EC unangetastet bleiben.

65. Sollten digitale Kopien, die von Endnutzern für private Zwecke im Rahmen eines von den Rechteinhabern lizenzierten Dienstes hergestellt werden – bei minimalem Schaden für den Rechteinhaber – den Abgaben für private Vervielfältigung unterliegen?

Ja.

Im Geltungsbereich einer Schrankenregelung gehen Lizenzlösungen “ins Leere”. Eine lizenzpflichtige Nutzung im Ausnahmebereich einer Schranke liegt schlicht nicht vor. Deshalb kann der Rechteinhaber auch keine weiteren privaten Kopien vom digital bezogenen Original erlauben. Die Erlaubnis, weitere private Kopien zu erstellen, kann nur in einem Land wie Großbritannien sinnvoll erteilt werden, das keine Privatkopieschranke kennt. Eine Vermischung beider Systeme ist weder sinnvoll, noch unter rechtssystematischen Gesichtspunkten erlaubt. Dies hat jüngst der Europäische Gerichtshof in dem Verfahren C-457/11 und C-460/11 (VG Wort) bestätigt.

Die Abschaffung der Privatkopieschranke und ein Verweis auf Lizenzlösungen ist aus Sicht der VG Bild-Kunst jedoch keine Option für Urheber, ausübende Künstler und Verbraucher:

- Verbraucher würden ihre Freiheit verlieren, ihre legal erworbenen Werkexemplare zu privaten Zwecken zu kopieren. Im Gegensatz dazu müssten sie sich an die Lizenzbestimmungen halten, die intransparent (z.B. in Form von Allgemeinen Geschäftsbedingungen) und von Dienst zu Dienst verschieden ausgestaltet wären.

- Urheber und ausübende Künstler würden eine Einnahmequelle verlieren, die ihnen aufgrund der Rechtsprechung des EuGH nicht entzogen werden kann. Vor allem die Filmurheber wären von einer Kompensation durch Lizenzierungen ausgeschlossen, da sie ihre Rechte in Deutschland an die Produzenten abtreten müssen.

Der zweite Teil der Frage zielt auf den Schaden ab, welcher den Rechteinhabern durch das private Kopieren geschützter Inhalte entsteht. Aus Sicht der VG Bild-Kunst sollte es den Verhandlungen zwischen Verwertungsgesellschaften und der Geräteindustrie überlassen bleiben, die Fälle von geringem Schaden angemessen zu behandeln.

66. Wie würden sich Änderungen bei Abgaben, wenn sie bei Online-Diensten praktiziert werden (z.B. Diensten auf Basis von Cloud Computing, die den Nutzern zum Beispiel Kopien auf verschiedenen Vorrichtungen ermöglichen) auf die Entwicklung und das Funktionieren von neuen Geschäftsmodellen einerseits, und auf die Einkünfte der Rechteinhaber andererseits auswirken?

Auch wenn das *Streamen* von Inhalten im Verhältnis zum Herunterladen an Bedeutung gewinnt, so wird es das Herunterladen doch nicht ersetzen. Private Konsumenten werden immer das Bedürfnis haben, Musikwerke, Filmwerke, Fotos und Texte zu besitzen. Insofern wird dem privaten Kopieren auch dann eine große Bedeutung zukommen, wenn Inhalte zunehmend *per Stream* zur Verfügung gestellt werden.



BILD-KUNST

Beim Abspeichern, Bereithalten und Abrufen von Inhalten in und aus der *Cloud* wiederum handelt es sich um einen klassischen Vorgang der Privatkopie. Verwendet wird allein eine neue Technik, bei der das Speichermedium ausgelagert ist. Ungeachtet der verschiedenen Substitutionsmöglichkeiten, welche die *Cloud* bietet, ist sicherzustellen, dass die Rechteinhaber eine Vergütung für die Vervielfältigungsvorgänge erhalten.

Selbstverständlich wird es in der Praxis nicht möglich sein, eine Abgabe auf die Speicher in der *Cloud* zu erheben, da diese sich an einem beliebigen Ort der Welt befinden können; im Zweifel in einem Land, welches keine Vergütung für private Vervielfältigung kennt. Ein Anknüpfungspunkt für die Abgabe besteht jedoch in den Geräten, welche in Verbindung mit der *Cloud* treten und die dort gespeicherten Inhalte sichtbar machen: Mobilfunkgeräte, MP4-Player, Tablets, PC oder Laptops. Nach dem Grundsatz, dass die Vergütung für die Privatkopie auf alle Geräte in der Kette verteilt werden kann und muss, um Abgabegerechtigkeit zu gewährleisten, wäre hier die Vergütung auf die Endgeräte zu verlagern.

Dies muss jedoch nicht dazu führen, dass sich die Vergütung erhöht. Diese richtet sich nach dem Kopiervolumen insgesamt und nicht nach den technischen Spezifikationen im Detail. Steigt das Kopiervolumen nicht an, weil die *Cloudspeicher* allein traditionelle Speicher ersetzen, dann würde auch die Vergütung nicht ansteigen. Sie würde allerdings auch nicht absinken, wie es teilweise von Vertretern der Industrie gefordert wird, die ihren Blickwinkel allein auf die in den Geräten verbauten Speicher werfen.

67. Würden Sie einen Mehrwert darin sehen, wenn Abgaben auf den Rechnungen für abgabepflichtige Produkte sichtbar gemacht werden?

Ein Ausweis der Vergütung für die Privatkopie auf den Rechnungen für Geräte und Speichermedien erscheint auf den ersten Blick sinnvoll, wird dadurch den Endkonsumenten doch transparent, dass ihnen das private Kopieren auf den gekauften Geräten erlaubt ist. Gleichzeitig wird sichtbar, dass die Vergütung für die Berechtigung zur Privatkopie auf die Lebensdauer des Gerätes bezogen sehr maßvoll ausfällt.

68. Gab es nach Ihrer Erfahrung je eine Situation, wo eine grenzüberschreitende Transaktion zu Doppelzahlungen ein und derselben Abgabe oder zu sonstigen Hindernissen für die Freizügigkeit von Waren oder Dienstleistungen geführt hat?

In Deutschland wird die Rückerstattung von zu Unrecht entrichteten Vergütungen für Privatkopie durch die mit der Administration beauftragten Verwertungsgesellschaften in der Regel problemlos bewerkstelligt. Insbesondere, wenn die Industrie bereit ist, Rahmenverträge mit den Verwertungsgesellschaften abzuschließen, kann das Rückabwicklungsprozedere einfach und kostengünstig ausgestaltet werden.

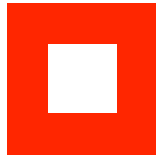


BILD-KUNST

69. Welcher Prozentsatz von abgabepflichtigen Produkten wird für Zwecke verkauft, die eindeutig nichts mit privater Vervielfältigung zu tun haben? Haben irgendwelche dieser Transaktionen unangemessene Zahlungen zur Folge?

Bevor die Kommission eine solche Suggestivfrage stellt, die eindeutig darauf abzielt, Gründe für die Abschaffung des Systems der Privatkopie zu sammeln, sollte sie sich mit der Ausgestaltung der Systeme in den einzelnen Mitgliedstaaten befassen und hierfür wenn nötig, den Rat von Experten einholen.

In Deutschland beschränkt sich die „Privatkopieschranke“ nicht nur auf das private Kopieren geschützter Inhalte, sondern erstreckt sich auch auf Kopiervorgänge im Bildungsbereich, im Wissenschaftsbereich und sogar teilweise im geschäftlichen Bereich. Mit anderen Worten: Der deutsche Gesetzgeber hat (im Einklang mit der Richtlinie 2001/29) die Ausnahme vom Vervielfältigungsrecht über den Kreis der Privatnutzung hinaus auf andere Lebenssachverhalte ausgedehnt.

Im Gegenzug – als Kompensation der Rechteinhaber – ist die Vergütung auch für diejenigen Geräte und Speichermedien zu entrichten, die von den privilegierten Kreisen zu Kopierzwecken genutzt werden. Es ist schlicht falsch, für Deutschland eine Abgabefreiheit für den gesamten Geschäftsverkehr zu unterstellen. Selbstverständlich wird das Ausmaß des Kopierolumens bei der Kalkulation der Vergütung in Rechnung gestellt.

V. Angemessene Vergütung für Urheber und ausübende Künstler

72. Welches ist der beste Mechanismus, um sicherzustellen, dass Sie eine hinreichende Vergütung für die Verwertung Ihrer Werke und Leistungen erhalten?

Die VG Bild-Kunst sieht vor allem für ihre Filmurheber und Bildjournalisten Handlungsbedarf im Hinblick auf die Sicherstellung einer angemessenen Vergütung für Online-Nutzungen. Im Filmbereich verhindert die derzeitig weit verbreitete Praxis der Buy-Out-Verträge eine Anpassung der Vergütung in Abhängigkeit vom Erfolg, den ein Filmwerk am Markt erzielt. Nutznießer sind aber im Regelfall nicht die Produzenten, die ihrerseits wieder alle ihre Rechte am Film an die Plattformen einräumen müssen, die letztlich über die direkte Endkundenbeziehung verfügen (Kino, Fernsehen, VOD-Plattformen). Die Sicherstellung einer kontinuierlichen Beteiligung der Filmurheber am kommerziellen Erfolg ihrer Werke würde für viele Betroffenen eine Grundsicherung darstellen, mit deren Hilfe Zeiten überbrückt werden könnten, in denen man keine Aufträge erhält.

Die VG Bild-Kunst befürwortet die Einführung eines unverzichtbaren Vergütungsanspruches für Filmurheber, der von der Abtretung der Onlinerechte unberührt und beim Filmurheber verbleibt. Verwertungsgesellschaftspflichtig ausgestaltet würde dieser Vergütungsanspruch einerseits kein rechtliches Hindernis für die Dienstanbieter darstellen und andererseits wäre sichergestellt, dass die entsprechenden Vergütungen auch wirklich den Filmurhebern zugute kommen. Würde ein solcher Vergütungsanspruch verwertungsgesell-

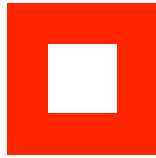


BILD-KUNST

schaftspflichtig ausgestaltet werden (wie der Vergütungsanspruch für das Kabel-Weiterverbreitungsrecht nach Art 9 der Richtlinie 93/83 EWG), könnten die Dienstanbieter die erforderlichen Rechte am Weltrepertoire von den Verwertungsgesellschaften erwerben.

Damit die Vergütung angemessen ausgestaltet werden kann, müsste sich der Anspruch nicht gegen die Filmproduzenten richten, sondern gegen die Werkmittler, welche über die Endkundenbeziehung verfügen (Fernsehsender, Online-Plattformen).

73. Besteht Handlungsbedarf auf EU-Ebene (z.B. um bestimmte Klauseln in Verträgen zu verbieten)?

Ja.

Buy-Out-Verträge ohne zeitliche Befristung der Rechteübertragung (also ohne die Möglichkeit der Nachverhandlung) verhindern, dass Urheber am späteren Erfolg ihrer Werke finanziell teilhaben. Buy-Out-Verträge sollten zeitlich befristet sein.

VI. Respekt für Rechte

75. Sollte das Rechtsdurchsetzungssystem effektiver werden, um Urheberrechtsverletzungen mit kommerziellem Hintergrund verfolgen zu können?

Provider und Plattformbetreiber müssen dafür sorgen, dass die Rechte an zugänglich gemachten Werken lizenziert sind. Da sie nicht kontrollieren können, ob die User dies tatsächlich getan haben, müssen sie selbst haften. Die Haftungsprivilegierungen der Telekommunikationsrichtlinie sind nicht zeitgemäß und müssen überarbeitet werden.

VII. Einheitlicher EU-Urheberrechtstitel

78 / 79. Sollte auf EU-Ebene das Urheberrecht weiter harmonisiert werden?

Nein. Aus Sicht der VG Bild-Kunst würde ein solches Vorhaben daran scheitern, dass im Bereich des Urheberrechts in Europa das kontinentaleuropäische und das angelsächsische Rechtsverständnis grundlegende Unterschiede aufweisen, die nicht überbrückbar sind.

Ein einheitliches Recht wäre nur dann erforderlich, wenn die Durchsetzung der Rechte von einer Registrierung abhängig gemacht wird, wie z.B. bei Marken, Patenten und Mustern. Wegen der unterschiedlichen Rechtstraditionen in den Mitgliedsstaaten ist ein einheitliches Urheberrecht nicht erstrebenswert – und würde ohnehin eher zu einer Verwässerung der Rechte als zu einer Stärkung der Position der Urheber führen.